

Landkreis Ravensburg

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) /
des Umweltverwaltungsgesetzes:**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

**Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlegung
des "Seegrabens" auf den Flst. Nrn. 1.184, 1.185, je Gemarkung Ebenweiler,
Antragstellerin: Gemeinde Ebenweiler**

Die Gemeinde Ebenweiler beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den "Seegraben" (Gewässer II. Ordnung) auf den Flst. Nrn. 1.184, 1.185, je Gemarkung Ebenweiler, zu verlegen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG/ UVwG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG/ § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg -Untere Wasserbehörde- aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Die Verlegung des "Seegrabens" auf den Flst. Nrn. 1.184, 1.185, je Gemarkung Ebenweiler, hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
 - a) Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Altshausen-Laubbach-Fleischwangen", Nr. 4.36.050; Nr. 2.3.4 und 3.4 der Anlage 3 UVPG:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG. Die Erlaubnis nach § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Altshausen-Laubbach-Fleischwangen" wird erteilt.
 - b) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen in räumlicher Nähe zum Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Feuchtgebiete um Altshausen", Nr. 8023-241 (ca. 0,4 km); Nr. 2.3.1 und 3.4 der Anlage 3 UVPG:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.
 - c) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen in räumlicher Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG) "Ebenweiler See", Nr. 4.179 (ca. 0,4 km); Nr. 2.3.2 und 3.4 der Anlage 3 UVPG:

Eine Betroffenheit des Naturschutzgebietes "Ebenweiler See" ist nicht gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Naturschutzgebiet sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.

- d) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Biotop "Feldhecken am südlichen Ortsende Ebenweiler", Nr. 1-8123-436-8722 im Unterlauf der Gewässerverlegung des "Seegrabens"; Nr. 2.3.7 und 3.4 der Anlage 3 UVPG:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Biotop sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3. weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

- a) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG: Oberflächengewässer "Seegraben" und Grundwasser im Planungsbereich) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht gegeben.
- b) Im Zuge der Baumaßnahme werden lediglich bauzeitlich für die Verlegung des Gewässers Flächen in Anspruch genommen, die mit Bauabschluss wiederhergestellt werden. Dauerhaft erfolgt keine Inanspruchnahme von Vegetationsflächen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die bauzeitlichen und insgesamt unerheblichen Flächenveränderungen (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG) liegt nicht vor
- c) Maßnahmen zur Minimierung der bauzeitlichen Eingriffe in den Boden sind im Bodenschutz- bzw. Bodenverwertungskonzept (Nr. 6 des Erläuterungsberichts vom 14.08.2020) aufgeführt bzw. werden als Auflagen und Hinweise in der Plangenehmigung aufgenommen. Bei Einhaltung der Vorkehrungen ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Bei der Umsetzung des Vorhabens ist lediglich mit geringfügigen und insgesamt unerheblichen Bodenveränderungen (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG) zu rechnen.
- d) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung des Bauzeitenfensters aufgrund der Fischlaichzeiten der nicht gegeben.
- e) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht gegeben.
- f) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft (Nr. 2.2 der Anlage 3 UVPG) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg zugänglich.